## Landesschulbeirat

## bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin-Mitte

U+S Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzende Isabella Vogt-Schwarze

Geschäftsstelle Andrea Schreiber — II C 1.10

Zimmer 5A09

Telefon 030 90227 5684

Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227 Fax +49 30 90227 6104

eMail LschulB@senbjf.berlin.de

Datum 26.03.2018

## Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Referentenentwurf des Berliner Schulgesetzes

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 den Referentenentwurf zum Berliner Schulgesetz zur Vorlage und in der Anhörung behandelt. Am 22. März fand hierzu ergänzend eine Fachsitzung statt.

Frau Mech-Borgmann, Frau Baumgardt, Frau Dr. Heesen und Herr Dobe erläuterten auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Ergänzend dazu wurde in der Fachsitzung durch Herrn Scharf, Frau Mech-Borgmann, Frau Brokate, Frau Dr. Heesen, Herrn Hansen und Herrn Platzek weitere Punkte vertieft und inhaltlich besprochen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt. Er lag am Sitzungstag als Tischvorlage aus. Im Rahmen den Diskussionen wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Inhaltlich wurden auf der Sitzung des Landesschulbeirates die Punkt Übergänge, Gemeinschaftsschule und Gymnasiale Oberstufe besprochen.

Auf der Fachsitzung wurden die Punkte der Gymnasialen Oberstufe und der zu erfassenden Schülerdaten vertieft.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat stellt fest, dass nach der Fachsitzung einhellig erklärt wurde, dass die Einbeziehung des LSB zeitlich nicht dem Thema angemessen war. Die Mitglieder hätten sich gewünscht, zu einem deutlich früheren Zeitpunkt in die Erstellung der vorliegenden Synopse miteinbezogen zu werden.

Um fundierte Stellungnahmen und Zuarbeiten abgeben zu können, war der Zeitraum nicht ausreichend. Nach Erhalt der Synopse per Post/Email am 6. März, hatten die LSB Mitglieder etwas mehr als eine Woche Zeit, die jeweiligen Gremien zu informieren und Rückmeldungen dazu einzuholen. Das ist bei so einem Thema in Anbetracht der Tragweite eindeutig zu wenig!

Als Zuarbeit von der Industrie und Handelskammer, vom Paritätischen Wohlfahrtsverband, von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, von Herrn Breddermann und von Herrn Semler werden deren Stellungnahmen an diese angeschlossen.

Der Landesschulbeirat Berlin merkt ergänzend Folgendes an:

### zu § 15:

Der LSB begrüßt sowohl die Nachteilsausgleichsregelung für zugezogene NdH-SuS innerhalb der ersten zwei Jahre, aber auch die deutliche Darstellung, dass die Maßstäbe der Leistungsbewertung bei Schullaufbahn-relevanten Abschlussleistungen nicht verändert werden dürfen.

#### zu § 23 Abs. 5:

Das Schulgesetz macht deutlich, dass Gemeinschaftsschulen eine binnendifferenzierende Leistungsstruktur erhalten sollen bzw. werden.

Hier wäre wünschenswert, wenn die Abschlussergebnisse der Gemeinschaftsschulen nicht im Pool der Sekundarschulen aufgehen würden, sondern eine gesonderte Betrachtung möglich wäre.

#### zu § 28 Abs. 3:

Der LSB nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass entsprechend der KMK-Vorgaben eine Klarstellung erfolgt, dass die 10. Klasse am Gymnasium eine Doppelfunktion zu erfüllen hat. Sie ist nicht nur Abschlussklasse in der SEK-I, sondern muss auch Aufgaben der Einführungsphase übernehmen. Der LSB erwartet, dass zu dieser Doppelfunktion die Regelungen der SEK-I-VO weitergehende Informationen enthalten, die diese Doppelfunktion im Umfang des Schuljahres erkennen lassen. Die derzeitige MSA-Regelung darf davon nicht tangiert werden.

## zu § 77:

Positiv ist die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter in den Schulkonferenzen der Oberstufenzentren anzumerken. Wie sollen diese bestimmt werden?



# Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften

### I. Hintergrund

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dem Landesschulbeirat am 14. März 2018 den Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes zur Beratung vorgelegt. Es hat dazu eine Fachsitzung im Rahmen des Beirats am 22. März in der Senatsbildungsverwaltung stattgefunden.

Die IHK Berlin ist für Berlin die zuständige Stelle nach § 71 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages und als stimmberechtigtes Mitglied im Landesschulbeirat nimmt die IHK Berlin Stellung.

## II. Stellungnahme zu konkreten Änderungen

## § 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

..

5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche.

#### Empfehlung:

Die IHK Berlin begrüßt, dass ein Abweichen der üblichen Leistungsbewertung für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die aus dem Ausland zugezogen sind, in den ersten zwei Schulbesuchsjahren nun möglich ist.

#### § 22 Integrierende Sekundarschulen

(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und -ausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme an besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens festlegen.

#### Empfehlung:

Laut Begründung dient die Änderung im Absatz 5 der Klarstellung; Zitat: "Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt an mindestens einem Angebot des Dualen Lernens pro Schuljahr teil." Im Gesetzestext ist hingegen formuliert, dass die Schule die Verbindlichkeit der Teilnahme festlegt. Wir empfehlen diesen Widerspruch durch eine Präzisierung des Gesetzestextes im Sinne der Begründung aufzulösen.

### § 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,

## Empfehlung:

Erweiterung der neuen Formulierung um "... und der Angebote aus dem Berliner Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung".

## § 29 Berufsschule

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang "Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung" zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann die Verlängerung um ein Schuljahr ermöglicht werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang in zweijähriger Form.

## **Empfehlung**

Im Bildungsgang "Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)" sollte lediglich der Erwerb des ersten Schulabschlusses – Nachholen der Berufsbildungsreife (BBR) – möglich sein, um so den Fokus auf einen gelingenden Übergang in eine duale Berufsausbildung zu stärken. Der Mittlere Schulabschluss (MSA) kann auch mit erfolgreicher dualer Ausbildung oder auf dem zweiten Bildungsweg erreicht werden.

Die Option auf eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr in IBA sollte nicht nur Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf offen stehen, sondern nach Einschätzung der Praktiker aus den OSZ allen Teilnehmern mit deutlichen und begründeten Kompetenzdefiziten ermöglicht werden.

## Begründung

Der Schulversuch "Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)" wird nach ca. 6 Jahren zum Schuljahr 2019/20 in die Regelform überführt. Bisherige einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge wie die einjährige Berufsfachschule werden dadurch ab dem Schuljahr 2019/20 abgelöst. Der Bildungsgang soll "auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern". In der bisherigen Praxis zeigt sich jedoch, dass die Angebote in Lernziel und Ablauforganisation auf den Erwerb eines (besseren) Schulabschlusses ausgerichtet sind und sich kaum am individuellen Leistungsvermögen der Teilnehmer

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften

orientieren. Hier wäre mehr Deutlichkeit in den Zielsetzungen und für Differenzierung und Ausgestaltung wünschenswert.

## § 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(7) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt noch eine Berufsausbildung begonnen haben, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Art der personenbezogenen Daten (Merkmalskategorien) und die Einzelheiten der Verarbeitung regelt die Verordnung auf der Grundlage von § 66.

## Empfehlung:

Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass damit hinsichtlich der DS-GVO eine rechtssichere Grundlage zur Weitergabe der Daten Minderjähriger entsteht und zu ermitteln, in welchem Umfang die Beratungsangebote durch die Zielgruppe dann auch wahrgenommen werden.

#### § 77 Mitglieder

Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Abweichend von Satz 1 Nummer 5 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz beruflicher Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Empfehlung:

Wir begrüßen diese Erweiterung ausdrücklich.

## III. Ergänzende Empfehlungen

## § 26 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine und Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in **beruflichen** Bildungsgängen fortzusetzen.

#### Empfehlung:

Zur Stärkung der Berufs- und Studienorientierung in Gymnasien ist es sinnvoll, bereits im Schulgesetz anzusetzen. Daher sollte, ebenso wie im § 22 Integrierte Sekundarschulen und im neuen § 23 Gemeinschaftsschule, auch für das Gymnasium eine berufsorientierende Bildung vorgegeben und die im § 26 die Formulierung entsprechend um "...eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung" erweitert werden.

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften

#### Begründung:

Zahlen belegen, dass an Gymnasien ebenso wie an Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen ein Bedarf an guter Berufsorientierung besteht:

- 17 Prozent der Schülerschaft das Gymnasium ohne Abitur.
- Über **40 Prozent** der neuen Azubis 2017 entschieden sich trotz Hochschulberechtigung für eine Berufsausbildung in der Berliner Wirtschaft.
- Die Agentur für Arbeit meldet eine Steigerung von über **25 Prozent** an interessierten Abiturienten als Bewerber für die duale Berufsausbildung.
- Ein Drittel der Studierenden bricht das begonnene Studium wieder ab. Ein halbes Jahr nach Abbruch des Studiums haben 29 Prozent der Betroffenen eine Berufsausbildung im dualen System aufgenommen.

#### § 30 Berufsfachschule

(1) ...Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

### Empfehlung:

Im Schulgesetz sollte die jährliche Erhebung der Abschlüsse und Anschlussquoten der Berufsfachschulen verankert werden, um diese Angebotsbildungsgänge evaluieren zu können. Berliner OSZ sollten weiterhin die Möglichkeiten bieten, einen nicht vorhandenen (ersten)Schulabschluss oder die Hochschulreife zu erwerben. In allen anderen Fällen kann ein Schulabschluss über den zweiten Bildungsweg oder während der dualen Ausbildung erworben werden. Die Verbesserung vorhandener allgemeinbildender Schulabschlüsse sollte zukünftig keine Aufgabe der Berliner OSZ sein.

## § 56 Übergang in die Sekundarschule

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule **oder der Gemeinschaftsschule** gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.

## Empfehlung:

Ziel der Schulstrukturreform war es, Schule gerechter zu gestalten und Begabung unabhängig vom sozialen Status zu fördern. Die Berliner Wirtschaft hat bereits 2009 angemahnt, dass allein das Elternwahlrecht beim Schulwechsel in die Sekundarstufe I diesem Leitgedanken widerspricht. Es gilt, der Begabung den Vorrang vor dem Elternwillen zu geben.



DER PARITÄTISCHE BERLIN | Brandenburgische Str. 80 | 10713 Berlin

An Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft z. Hd. Britta Mech-Borgmann II C 1 1 Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin

Referat Schulbezogene Jugendhilfe Referat Schule

Unser Zeichen: EK/TWR Datum: 19.03.2018

Rückfragen an: Elvira Kriebel / Torsten

Wischnewski-Ruschin

Telefon: Fax:

030 860 01-166 / 167

E-Mail:

030 860 01-220

kriebel@paritaet-berlin.de / wischnewski-ruschin@paritaet-

berlin.de

Vorab per E-Mail

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Berlin zum Referentenentwurf – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – (Auszug – Stand: 02.03.2018)

Sehr geehrte Frau Mech-Borgmann,

der Paritätische Berlin begrüßt das Bestreben, die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Schulart nunmehr im Schulgesetz zu verankern. Diese Schulart, wenn sie denn bis zum Abitur ausgebaut wird, ermöglicht ein inklusives und durchgängiges Lernen für alle Schülerinnen und Schüler. Aus Sicht des Paritätischen bietet sie Potential bildungsbeeinflussende Faktoren wie beruflicher Abschluss und Erwerbseinkommen der Eltern, die individuelle Wohn- und Gesundheitssituation oder die kulturelle Herkunft von Familien abzuschwächen. Gelingt es diese Schulform gut im Sozialraum einzubetten und vielfältige Kooperationen vor Ort z. B. mit Trägern der Jugendhilfe, Gewerbetreibenden und weiteren Akteuren im Gemeinwesen zu bilden, entspricht sie in weiten Bereichen dem Vorschlag der Paritätischen Bürgerschule.

Die gesetzliche Verankerung der Verbundlösung zur Gründung einer gymnasialen Oberstufe von mehreren Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien wird ebenfalls begrüßt. Die Durchlässigkeit mit Anschlüssen zum Erwerb eines höheren schulischen Abschlusses oder einer höheren beruflichen Ausbildung ist ein wesentliches Merkmal zur Herstellung von Chancengleichheit im lebenslangen Lernen. Die Verankerung von inklusiven Schwerpunktschulen im Schulgesetz ist ein Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem. Dabei dürfen die Anstrengungen des Landes Berlin, jede Schülerin und jeden Schüler an jeder Schule entsprechend der eigenen individuellen Ausgangslage beim Lernen zu unterstützen und zu fördern, nicht nachlassen. Weiterhin muss der Gefahr, dass sich die inklusiven Schwerpunktschulen zu einer ausschließlichen Förderschule entwickeln, mit Vehemenz begegnet

1 | 8



werden. Der Paritätische hofft, dass es den Schwerpunktschulen gelingt eine Vorbildfunktion in der inklusiven Beschulung in Berlin einzunehmen.

Weiterhin begrüßt der Paritätische, dass die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) nunmehr im Schulgesetz in ihren Aufgaben beschrieben sind. Diese stellen für ein inklusives Schulsystem eine wesentliche Unterstützungsstruktur dar. Der Paritätische vermisst hier allerdings zeitlich verbindliche klare Regelungen für die diagnostische Bescheidung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die in ihrer Wirkung weitere Förderungen, pflegerische Unterstützung usw. nach sich ziehen. Darüber hinaus sieht der Paritätische die Notwendigkeit, die Unterstützungsleistungen der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren sowohl für die beruflichen Schulen als auch für die Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen. Der Paritätische schlägt daher vor, jeweils ein SIBUZ für die beruflichen Schulen und ein SIBUZ für die Schulen in freier Trägerschaft zu bilden. Das würde die schon heute übermäßig belastete Struktur erheblich entlasten. Entsprechend muss sich diese neu zu bildende Organisationsstruktur ebenfalls im Schulgesetz abbilden.

Die vorgelegten Änderungen zur Lehrkräfte- und Schülerinnen- und Schülerdatei hält der Paritätische für nicht rechtskonform. Der Paritätische geht davon aus, dass im Schulgesetz verankert werden muss, welche Daten erfasst und zu welchem Zweck diese benötigt und dann entsprechend verarbeitet werden sollen. Der Paritätische bittet darum, diese Änderungen rückgängig zu machen und sowohl im Gesetz als auch in der Begründung darzulegen, welche Daten zu welchem Zweck benötigt werden. Darüber hinaus erwartet der Paritätische im Gesetzgebungsverfahren eindeutige Klarstellungen des Landes Berlin zur Definition von "öffentlichem Interesse" und zur datenschutzrechtlichen Grenzziehung. Die Änderungen zur Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung, die direkt einschränkend auf die Handlungsmöglichkeiten der Träger in der ergänzenden Förderung und Betreuung (ehemals Hort) einwirken, lehnt der Paritätische Berlin ab. Ein derzeit hoch flexibles Versorgungssystem wird an dieser Stelle ohne Not eingeschränkt.

Im Einzelnen:

#### I. **Schulgesetz**

#### § 19 Abs. 7

Die Streichung des Verweises auf die Personalzuschläge des Kindertagesförderungsgesetzes kann der Paritätische Berlin nicht nachvollziehen. Insbesondere die Zuschläge für die Monitoringgebiete Soziale Stadt (MSS) sollten auch den Schülerinnen und Schülern in der ergänzenden Förderung und Betreuung zu Gute kommen. Leider ist die gesetzlich verankerte Umsetzung seit zwei Jahren nicht erfolgt. Mit der Herausnahme des Bezuges auf das KitaFöG zu

2|8

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Registernummer: VR 658 B

Telefax: 030 860 01-110



reagieren und damit die Gruppe der Anspruchsberechtigten zu verkleinern, ist aus Sicht des Paritätischen abzulehnen. Sollte der Bezug zum KitaFöG gestrichen werden, fordert der Paritätische alternativ eine analoge Ausstattung des geltenden KitaFöGs mit in das Schulgesetz aufzunehmen (Erweiterung der Gebiete MSS).

## § 64 Abs. (7) neue Fassung

Der Paritätische begrüßt die anvisierte Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der Schulverwaltung und der Jugendberufsagentur als auch das grundsätzliche Vorhaben, die ehemaligen Schülerinnen und Schüler anzuschreiben, um ihnen ggf. Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen oder Berufsausbildungen zu unterbreiten. Allerdings sollte hierfür durch die Schule in den entsprechenden Jahrgangsstufen der Abgangsklassen die Einwilligung der Schüler (ggf. auch der Sorgeberechtigten) eingeholt werden. Ein automatischer Zugriff auf vorhandene Dateien oder auf verschiedene Merkmalskategorien der Zielgruppe ist abzulehnen, da derzeit ungewiss ist, welche personenbezogenen Daten mit welchen Merkmalskategorien erhoben und verarbeitet werden sollen. In der Anhörung des Referentenentwurfs im Landesschulbeirat konnte auf Nachfragen hierzu von Seiten der Schulverwaltung keine Antwort gegeben werden, sodass zu vermuten ist, dass an dieser Stelle eine Verordnungsermächtigung auf Vorrat erfolgen soll. Der Paritätische hält ein solches Verfahren für rechtlich bedenklich und lehnt die damit einhergehende Entmündigung der Zielgruppe ab, die ggf. weder auf die gesammelten Daten noch auf die von dritter Seite gebildeten Merkmalskategorien zur Auswahl von bestimmten Personen einen Einfluss nehmen kann. Eine rechtliche Verpflichtung die es der Schulbehörde erlaubt von dem Einverständnis der Betroffenen im Sinne des Artikels 6 der Datenschutzgrundverordnung abzusehen, liegt aus Paritätischer Sicht an dieser Stelle nicht vor. Entsprechend bittet der Paritätische dringend von einer Ermächtigung über eine Rechtsverordnung abzusehen. Der Paritätische ist erstaunt, dass für die bessere Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur eine eigenständige Datei erstellt werden soll.

#### § 64a

Der Paritätische fordert die Senatsverwaltung auf dem Senat und dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der dezidiert die Merkmale aufführt, die bisher im § 64a Abs. (2) benannt wurden. Diese Merkmale sind in einem langwierigen Prozess mit entsprechender Debatte des Gesetzgebers im Abgeordnetenhaus gesetzlich verankert worden. Der Paritätische hält es für nicht vertretbar die Exekutive über eine Rechtverordnung zu ermächtigen, die aufgeführten Merkmale weiter zu ergänzen oder ggf. weiter auszudifferenzieren. Der Ermächtigungstatbestand soll dabei auf die Erziehungsberechtigten und alle anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgedehnt werden ohne dass von der Exekutive dazu dezidiert dargelegt wird, welche Daten zu welchem Zweck gesammelt und ausgewertet werden sollen. Dazu werden die Schulen Auftraggebende eines automatisierten Dateiensystems, welches von der Schulaufsichtsbehörde



betrieben wird und vorher den Schulen ihre Aufgaben per Rechtsvorschrift zugewiesen hat. Hiermit wird die Verantwortung für ein automatisiertes Dateisystem auf die Ebene der Schulen geschoben, die keine rechtliche eigenständige Organisationsform sind und somit nicht darüber befinden können, welche Daten sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. Die Aufgaben werden von der Schulaufsichtsbehörde definiert und via Verordnung, Rundschreiben oder Organisationsrichtlinien vorgebeben. Somit handelt es sich bei dem automatisierten Dateiensystem um ein zentrales Dateiensystem der zuständigen Senatsverwaltung zu Zwecken der Schulorganisation und weiterer Anforderungen, die vorher entsprechend festgelegt wurden. Dieses sollte sich nach Auffassung des Paritätischen so auch im Sinne der Klarheit im Gesetzestext wiederfinden.

Auch die Teilnahmeverpflichtung der Schulen in freier Trägerschaft wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses begründet, statt wie bisher mit dem Hinweis auf Schulorganisation, Schulentwicklung sowie Kontrolle und Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht (s. § 64a Abs. (1) in der derzeit gültigen Fassung. Mit dieser Begründung steht es der Schulverwaltung weitgehend frei die zu erhebenden und auszuwertenden Daten festzulegen, da sich ein öffentliches Interesse in ihrem Ermessen durch sehr viele unterschiedliche personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum schulischen Leben - insbesondere in der Ganztagsschule - begründen lässt. Ob der Sinn und Zweck der zu erhebenden Daten erfüllt werden würde, ließe sich nur über langwierige Verwaltungsgerichtsverfahren in jedem einzelnen Fall klären. Dies würde sowohl die Schulen in freier Trägerschaft als auch die Betroffenen selbst in eine geschwächte Position gegenüber der Schulverwaltung bringen, da sie darlegen müssten, welche Nachteile ihnen durch das vorher begründete öffentliche Interesse entstehen würde.

Diese Regelung könnte hypothetisch ausgeweitet werden auf z.B. die Erfassung des Körpergewichts von Schülerinnen und Schülern zum Zwecke von Langzeitstudien zur Schulgesundheit, um ggf. Unterschiede in der gesundheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft fest zu halten. Dadurch könnte dann beispielsweise abgeleitet werden, wie sich die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in der einen oder anderen Trägerschaft verbessern ließe. Zwar wäre nach Artikel 89 Datenschutz-Grundverordnung sicher eine Anonymisierung erforderlich (s. dazu neuer § 65 Abs. (5) SchulG), über eine Schülerinnen- und Schülernummer könnte allerdings eine laufende Befüllung der Daten erfolgen, womit der Personenbezug wiederum herstellbar wäre. Verfahrensweisen allein aus einem "öffentlichen Interesse" heraus durch eine Verordnungsermächtigung zu ermöglichen gilt es nach Ansicht des Paritätischen auszuschließen.

Der Paritätische fordert die Senatsverwaltung auf, im Schulgesetz klar zu regeln, welche Daten zu welchem Zweck von den Schulen in freier Trägerschaft erhoben werden dürfen und diese auf ein Minimum zu begrenzen.



## § 76 Abs. 1 Nummer 12.

Der Paritätische begrüßt die Klarstellung darüber, dass der Schulkonferenz die Zuständigkeit zukommt, im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Abs. 6), einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, den Antrag auf einen Trägerwechsel (vom öffentlichen zum freien Träger der Jugendhilfe, oder auch von einem zum anderen freien Träger der Jugendhilfe) zu stellen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass das grundsätzliche Problem einer durch Schule einseitig kündbaren Kooperation bestehen bleibt und die geforderte Entwicklung des Aufbaus einer Ganztagsschule erheblich stört.

Hier sieht der Paritätische in den jetzt vorliegenden Änderungen zumindest dringenden Ergänzungsbedarf dahingehend, dass eingegangene Kooperationen vom Grundsatz her unbefristet ausgelegt sein müssen. Im Ganztag der Grundschulen geht es um die Gestaltung von Lebensorten für alle Schülerinnen und Schüler. Hierbei haben die schulischen und die sozialpädagogischen Pädagoginnen mitzuwirken. Diese komplexe Aufgabe erfordert eine enge, verlässliche und dauerhafte Kooperation und einen gemeinsamen Teamgeist. Im Ergebnis gilt es in gemeinsame Entwicklungsprozesse einzutreten, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich zu unterstützen. Dafür muss eine gemeinsame Haltung wachsen, es bedarf eines gemeinsamen Engagements. Ohne verlässliche Kooperationen ist dies nicht zu erwarten.

## § 107

Der Paritätische begrüßt die ausführliche Beschreibung der Aufgaben der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sowie seine organisatorische Anbindung. Er weist allerdings darauf hin, dass für die beruflichen (zentralverwalteten) Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft ein eigenes SIBUZ tätig werden sollte. Ahnlich wie die zentralverwalteten beruflichen Schulen, benötigen die Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls möglichst einen Ansprechpartner, der die besonderen Bedingungen der Schulform (berufliche Schulen, Oberstufenzentren) und der Schulen in freier Trägerschaft kennt. Mit dem kommenden neuen Finanzierungssystem der Schulen in freier Trägerschaft ist es nicht nur für die Förderzentren in freier Trägerschaft elementar auf funktionierende Strukturen zu treffen. Auch die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft sind im Sinne der Inklusion auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen angewiesen. Diese Strukturen sind für rund 10 % der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der freien Trägerschaft in Berlin quantitativ noch von Seiten der Senatsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Paritätische bittet den zukünftigen Gesetzentwurf dahin gehend zu ergänzen, dass für die beschriebenen Aufgaben der SIBUZe nach § 107 Abs. (3) Ziffern 2., 3., 4. und 5. eine Erteilung eines rechtskräftigen Bescheides innerhalb von 12 Wochen erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein,



kann der oder die Antragsteller\*in davon ausgehen, dass dem Antrag entsprechend stattgegeben wurde. Hier soll insbesondere klargestellt werden, dass die Diagnostikverfahren, die Feststellung der Förderbedarfe in sonderpädagogischen Förderzentren und die Gewährung ergänzender Hilfe und Pflege sowie die komplexe Hilfeleistungen in einem zügigen, aber angemessenen Zeitraum zu bescheiden sind, damit die entsprechende Förderung der Schülerin oder des Schülers schnell und erfolgreich durchgeführt werden kann. Sehr lange Bearbeitungszeiten können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Förderung vorenthalten wird, was ggf. bis zum Ausschluss vom Schulbesuch führen kann. Insbesondere bei wachsenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ist von der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung und der Schulaufsichtsbehörde zu gewährleisten, dass die SIBUZe entsprechend ihrer Aufgaben ausgestattet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, darf den Antragstellenden daraus kein Nachteil erwachsen.

Konkret schlägt der Paritätische die Ergänzung von § 107 Abs. 3 um die Ziffer 6. wie folgt

"6. Bescheide nach § 107 Abs. (3) der Ziffer 2., 3., 4. und 5. sind innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung zu erteilen. Bei Fristversäumnis des bearbeitenden SIBUZs gilt der Antrag als positiv beschieden."

## Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

§ 17

II.

Anstelle der Streichung des § 17 Abs. (3) schlägt der Paritätische Berlin folgende neugefassten Abs. (3) und (4) vor:

(3) Der Träger kann den ermittelten Personalbedarf für die einzelne Einrichtung abrunden und die Mindestpersonalausstattung so festsetzen, dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen für das Fachpersonal ergeben. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 von Hundert des ermittelten durchschnittlichen Personalbedarfs eines Schuliahres nicht überschreiten. Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für die entsprechende Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung, in Zeiten mit außerordentlich hohen Personalausfällen, einzusetzen. Dabei kann der Träger für diesen Anteil auch geeignete Personen, die keine Fachkräfte im Sinne § 16 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sind, einsetzen.

618



(4) In Notsituationen, in denen an einer Schule mehr als 5 von Hundert der vorgesehenen Personalausstattung nicht durch Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung abgesichert werden können, ist in Absprache mit der Schulaufsicht anderes geeignetes Personal befristet einzustellen.

## Begründung:

Der grundsätzliche Regelungsbestand des § 17 (3) ist weiterhin für das flexible System der ergänzenden Förderung und Betreuung von Schulkindern an der Schule, der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der Schuleingangsphase, der entsprechenden Zuschläge für die Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, der entsprechenden Zuschläge für Kinder mit Behinderung sowie der Unterstützung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien und Wohngebieten notwendig.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die ergänzende Förderung und Betreuung erfolgt unabhängig der beim Träger (öffentlichen und freien) vorhandenen Personalausstattung, die stichtagsbezogen an die zuständige Schulaufsicht gemeldet wird.

Es gibt allerdings zahlreiche Faktoren, die unabhängig vom Stichtag flexible Personalanpassungen erfordern und entsprechend nachgemeldet werden müssen. Neben der Tatsache, dass Gutscheine teilweise erst weit nach Schuljahresbeginn vorliegen (auch mit rückwärtiger Gültigkeit), bedingt die Gutscheinsystematik an sich eine hohe Flexibilität, die die Träger umzusetzen haben. So z. B. durch nachträgliche oder sich ändernde Bedarfsbescheide (Änderung von Betreuungszeiten; nachträglich anerkannte Personalmehrbedarfe von Kindern mit Behinderung; Ausscheiden aus der Betreuung vor Schuljahresende bei Kindern der Jahrgangsstufe 5 und 6), oder durch eine teilweise erst am Jahresende erfolgte Klarstellung darüber, ob die Schule Zuschläge für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache erhält oder nicht.

Träger müssen ihre Personalbemessung folglich immer wieder anpassen. Vor dem Hintergrund, dass keine Schülerinnen und kein Schüler die eine Betreuung wünschen, abgelehnt werden dürfen, auch nicht aufgrund einer fehlenden Fachkräfteausstattung, muss die Flexibilität des § 17 (3) in seinem Kern beibehalten und modifiziert werden.

Hierbei ist klarzustellen, dass es sich bei der Personalausstattung um eine Jahresdurchschnittsbetrachtung handelt und für bis zu 5% von Hundert des einzusetzenden Fachpersonals, auch auf aufgrund des Fachkräftemangels, Personen eingesetzt werden können, die geeignet sind, aber im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 keine Fachkräfte sein müssen. Hierüber sind die regionalen Schulaufsichten entsprechend zu informieren.

Darüber hinaus ist es aufgrund des Fachkräftemangels notwendig in Notsituationen mit Genehmigung der Fachaufsicht weitere geeignete Personen, die ebenfalls nicht den

7 | 8



Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 entsprechen, für einen verabredeten Zeitraum einsetzen zu können. Daher schlägt der Paritätische vor einen weiteren Abs. (4) zur entsprechenden Regelung einzufügen.

Sollten sich Qualitätsmängel ergeben ist darüber nachzudenken, ob die regionalen Schulaufsichten auch über die Möglichkeit eines Belegungsstopps in der ergänzenden Förderung und Betreuung verfügen sollten, so kommen die Träger (öffentliche und freie) nicht in Bedrängnis. Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu müssen, obwohl das entsprechende Fachpersonal kurzfristig nicht zu bekommen ist. Diese Möglichkeit ist derzeit durch die Schulbehörde leider nicht vorgesehen, wäre aber für eine qualitative Ausgestaltung des Ganztages an den Berliner Schulen dringend notwendig.

## § 25, Nr. 6

Der Paritätische befürwortet die Verschiebung des Meldestichtags für die jährliche Personalmeldung der freien Träger der Jugendhilfe an die Schulaufsicht auf den 15. November, bittet allerdings um Korrektur der Formulierung. Diese ist unverständlich und entspricht nicht der Praxis. Bisher haben die Träger im Oktober (zukünftig November ihr päd. Fachpersonal (Anlage 6 Blatt 2 zur Schul-RV) zu melden. Eine Meldung der belegten Plätze, sowie lerngruppenbezogenen Leistungen liegen im ISBJ, bzw. mit dem Trägervertrag vor. Ab dem Schuljahr 2018/19 sollen auch die im Trägervertrag verankerten lerngruppenbezogenen Leistungen in ISBJ abgebildet sein. Eine gesonderte Meldung ist entsprechend nicht erforderlich und birgt die Gefahr weiterer Fehlerquellen.

Paritätischer Formulierungsvorschlag:

"jährlich bis zum 15. November den zum Stichtag 1. November vorhandenen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften."

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Kriebel

Torsten Wischnewski-Rus



// GEW BERLIN //

GEW BERLIN • Ahornstraße 5 • 10787 Berlin

Berlin, 20. März 2018 Telefon: 030/219993-0 Fax: 030/219993-50

E-Mail: info@gew-berlin.de

Betreff: Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berliner Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen zahlreiche der vorgesehenen Änderungen. Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schulart eigenständig im neuformulierten §17 aufgeführt werden soll. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der GEW BERLIN.

Einige der geplanten Änderungen sehen wir jedoch kritisch:

## § 19 Abs. 6

Die Loslösung des Schulgesetzes vom KitaFöG im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung ist vor dem Hintergrund der eigenständigen Entwicklung der Berliner Ganztagsschule folgerichtig. Mit der Wegnahme der Bezüge auf das KitaFöG, dürfen jedoch nicht unklare Regelungen zurückbleiben. Solange die Bedarfsprüfung für den Ganztag weiterhin besteht, müssen die grundsätzlichen Bestimmungen zum Betreuungsanspruch im Schulgesetz erhalten bleiben. Die Regelungen aus §4 Absatz 2 KitaFöG sollten wort- und inhaltsgleich an dieser Stelle eingefügt werden.

#### § 19 Abs. 7 Nr. 9

Die §§ 5-7 SCHüFöVO sehen zusätzliche Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen, Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache, Kinder aus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und aus Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen vor. Bei Streichung des Bezugs zum KitaFöG sollte an dieser Stelle im Schulgesetz unbedingt auf die Regelungen der SCHüFöVO verwiesen werden.

#### § 23 Abs. 3

Da Gemeinschaftsschulen auf äußere Fachleitungsdifferenzierung verzichten und gerade Schüler\*innen mit ungünstigen Bildungsvoraussetzungen individuell besonders gut unterstützen,

müssen die besonderen Regelungen für den Übergang in die eigene gymnasiale Oberstufe weiterhin von jenen der ISS abweichen dürfen. Die Ausnahmeregelung zum probeweisen Übergang in die 11. Klasse mit Klassenkonferenzbeschluss soll daher erhalten bleiben.

#### § 28 Abs. 4

Das Verbundmodell sollte bei erklärtem Willen der beteiligten schulischen Gremien auch zwischen Gymnasien und ISS/Gemeinschaftsschule möglich sein. An den Gemeinschaftsschulen und ISS kann hierfür die Einführungsphase (11. Klasse) eingerichtet werden. An den Gemeinschaftsschulen und ISS sind bereits viele Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II tätig.

#### § 28 Abs. 6

Korrektur: "um insbesondere den Schülerinnen und Schülern **dieser Schulart**en den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen."

#### § 54 Abs. 5

Die Festlegung, dass zwei Drittel der in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule aufzunehmenden Schüler\*innen aus dem Einschlungsbereich kommen sollen, benachtteiligt jene Schüler\*innen, in deren Bezirken es nur eine Gemeinschaftsschule gibt. Es sollten statt dessen mindestens 50% der Plätze für Schüler\*innen reserviert werden, die außerhalb des Einschlungsbereiches wohnen.

#### § 56 Abs. 7

Die Zuweisung von Schüler\*innen an Gemeinschaftsschulen, die aufgrund fehlender Platzkapazitäten an ISS nicht aufgenommen werden konnten, widerspricht dem Grundanliegen der Gemeinschaftsschule, dass Eltern/ Schüler\*innen hinter dem Konzept des längeren gemeinsamen Lernens und der besonderen Pädagogik der Anerkennung von Vielfalt stehen müssen. Wegen des besonderen pädagogischen Profils der Gemeinschaftsschule dürfen Schüler\*innen nicht gegen den Willen der Eltern Gemeinschaftsschulen zugewiesen werden. Eltern/ Schüler\*innen sollten wie bisher bei der Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule mit ihrer Unterschrift einwilligen, dass sie das besondere pädagogische Konzept unterstützen. Zu anderen sollten Eltern, die mit und für ihre Kinder eine ISS ausgewählt haben, nicht vom Bezirk dazu genötigt werden, ihre Kinder an eine Gemeinschaftsschule zu schicken.

## § 56 Abs. 6, 9

Die Abweichungen bei Aufnahmeverfahren und Aufnahmekriterien für die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule sind nicht präzise genug formuliert. Gut und unabdingbar ist die priotäre Aufnahme der Schüler\*innen der eigenen Primarstufe und der Geschwisterkinder.

#### § 82 Abs. 1

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Abs. 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen, sollten stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sein. Die Jugendsozialarbeit ist inzwischen an vielen Schulen ein fester Bestandteil. Die Pädagog\*innen sind Teil des Kollegiums. Ihnen für das wichtige Entscheidungsgremium Gesamtkonferenz kein Stimmrecht zu geben und somit auszugrenzen, ist nicht zeitgemäß.

## Weitergehende Forderungen bezüglich der Neufassung des Berliner Schulgesetzes:

Es ist der Anspruch auf effektiven Schutz vor und gegen Diskriminierung in das Berliner Schulgesetz aufzunehmen. Analog zum Allgemeinen Gleichbehandlunggesetz (AGG) sind für den Bereich Schule u.a. das Benachteiligungsverbot (§ 7 AGG), Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebenden (§ 12 AGG) und Beschwerderechte (§ 13 AGG) zu benennen.

## Weitergehende Forderung bezüglich der Schulverwaltung:

Den Gemeinschaftsschulen ist entsprechend ihrer Eigenständigkeit im künftigen Schulgesetz ein eigener Buchstabe zuzuordnen. Das "K" berücksichtigt nicht die Eigenständigkeit der GemS (Vorhandensein einer Grundstufe etc.), sondern ordnet sie den ISS zu.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Erdmann

Vorsitzender der GEW BERLIN

Nuri Kiefer

Nuri laste

Leiter des Vorstansbereiches Schule

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kollginnen,

nach der gestrigen Fachsitzung zum Thema "Schulgesetz" bin ich gebeten worden, eine Stellungnahme zum Verlauf der Anhörung zu schreiben. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Die beteiligten Mitglieder des LSB haben nach der Fachsitzung einhellig erklärt, dass die Einbeziehung des LSB zeitlich nicht dem Thema angemessen war. Die Mitglieder hätten sich gewünscht, zu einem deutlich früheren Zeitpunkt in die Erstellung der vorliegenden Synopse miteinbezogen zu werden. Um fundierte Stellungnahmen und Zuarbeiten abgeben zu können, war der Zeitraum nicht ausreichend. Nach Erhalt der Synopse per Post/Email am 6. März, hatten die LSB Mitglieder etwas mehr als eine Woche Zeit, die jeweiligen Gremien zu informieren und Rückmeldungen dazu einzuholen. Das ist bei so einem Thema in Anbetracht der Tragweite eindeutig zu wenig!

Eine ernsthafte Diskussion zu einem so großen Komplex wie einer Schulgesetzänderung, begrenzt sich meiner Ansicht nach nicht auf Diskussion von Änderungen, die uns in einer Synopse vorgelegt werden. Das Gesetz als Ganzes sollte hier mit einbezogen werden. Dabei ist Zeitspanne von weniger als einer Woche nicht geeignet, die beteiligten Gremien zu informieren und an einer konstruktiven Auseinandersetzung zu beteiligen. Für mich persönlich entsteht bei Betrachtung der terminlichen Abläufe der Eindruck, dass der LSB hier als lästiges Beiwerk, als notwendiges Übel nicht ernsthaft an einer Formulierung des Gesetzestextes beteiligt werden sollte. Ich möchte dabei nicht einmal Absicht unterstellen. Aus persönlicher Sicht habe ich den Eindruck, dass dies unterschwellig eine Haltung zum LSB wiederspiegelt. Bei der gestrigen Fachsitzung hatte ich den Eindruck, dass von Seiten der Senatsverwaltung interessiert zugehört und Anregungen offen aufgenommen worden sind. Von Seiten der LSB-Beteiligten hatte ich den Eindruck, dass sich alle trotz Kürze der Zeit intensiv auf diese Sitzung vorbereitet hatten und konstruktive Beiträge abgeben konnten. Beiträge die aus der jeweiligen Rollensicht heraus relevante Ergänzungen beinhalteten. Als "Frischling" im LSB ist das für mich eine der wesentlichen Funktionen dieses Gremiums: wichtige Schulthemen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten und in konstruktiver Zusammenarbeit fundierte Rückmeldungen geben. In dieser Sitzung habe ich mich geärgert, dass ich nicht die Möglichkeit hatte, mich intensiver auf dieses Thema vorzubereiten. Mein erster Ansatz war das Thema Datenschutz, bei dem ich einige zum Teil gravierende Schwächen des jetzigen Gesetzestextes gesehen habe, die Zusammenhang mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften zum Mai 2018

dringend verändert werden müssten. Mir war es zeitlich nicht möglich, sowohl das Gremium, das ich vertrete, als fundierte externe Meinunungen einzubinden. Die von mir geleistete Zuarbeit war damit deutlich unter den Möglichkeiten, die sich bei frühzeitiger Beteiligung ergeben hätten. Ich ärgere ich persönlich sehr darüber, weil das nicht dem Anspruch, den ich an eine Mitarbeit im, aber auch der Wirkweise des LSB an sich habe, entspricht.

Bei dringenden Themen, die keinen Aufschub gestatten, leuchtet es mir ein, dass Alle unter Zeitdruck arbeiten und Ergebnisse liefern müssen. Aber hierbei handelt es sich um einen Prozess, der ausreichend zeitlichen Rahmen für eine Beteiligung des LSB gelassen hätte. Ich wünsche mir, dass der LSB in Zukunft zu einem Zeitpunkt einbezogen wird, bei dem sich die Potentiale in diesem Gremium konstruktiv nutzen lassen.

Aus Elternsicht ist die Beteilgung an den Prozess ebenfalls nicht glücklich verlaufen. So ist die Stellungnahme des LEA nicht die mehrheitliche Meinung aller Berliner Eltern, die sich in den Bezirkselternausschüssen engagieren. Hier hätte es einer intensiveren Auseinandersetzung bedurft, die so nicht erfolgt ist, nicht erfolgen konnte. Das muss, bevor solche Vorschläge in einen Gesetzentwurfeingearbeitet wird, dringend erfolgen.

Es ist dabei zu hinterfragen, warum der LSB zum Teil erst nach Gremien, die in ihm vertreten sind, die Synopse zur Ansicht bekommen haben. Das ist nach erstem Anschein nicht auf ein Gremium beschränkt gewesen, sondern betraf einige Interessengruppen. Es kann sein, dass ich als Neuling eine falsche Sichtweise auf den LSB habe. Aber ich habe das Schulgesetz soweit verstanden, dass der LSB die erste, offiziell einzige Anlaufstelle ist, die zu solchen Schulthemen gehört wird. Wie dann mit den Anforderungen umgegangen wird entschiedet der LSB nach meinem Verständnis dann selbst. Sollte ich mich in der Sichtweise irren, bitte um Entschuldigung. Trifft meine Ansicht zu, möchte ich dringend dazu auffordern, die Vorgesehenen Verfahren in Zukunft einzuhalten.

Abschließend möchte ich dem Eindruck entgegentreten, dass ich der Senatsverwaltung "böse Absicht" unterstelle. Als erstmaliger Teilnehmer an einer Fachsitzung, war ich angenehm von der offenen und konstruktiven Atmosphäre überrascht. Ich hatte den Eindruck, dass alle Beteiligten an einer Verbesserung des Entwurfs intendiert waren und die Argumente ernsthaft zur Kenntnis genommen haben. Um so mehr ärgert es mich, dass dem LSB die Möglichkeit genommen worden ist, sich nach seinen Möglichkeiten zu beteiligen. Ich würde mir wünschen, dass sich das in Zukunft verbessert.

Mit freundlichen Grüßen Thomas Breddermann

## Kommentierung – TEIL 1 – : Anmerkungen und Fragen zum Referentenentwurf zu einem "Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften" (Stand: 02.03.2018)

für den LEA: Sebastian C. Semler, Norman Heise – Berlin, 09.03.2018

## A. § 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Rückfrage: Soll hiermit der Einzugsbereich von Schulversuchen eingegrenzt werden? Kann anhand von Beispielen belegt werden, warum diese Regelung notwendig ist?

Ergänzungsvorschlag: Im Zuge der Anpassung von § 18 SchulG sollte verankert werden, dass alle Ergebnisberichte zu Schulversuchen unaufgefordert und unverzüglich allen Schulgremien auf Bezirksund Landesebene sowie auf Nachfrage der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

#### B. § 23 Gemeinschaftsschule

Frage: Wo ist geregelt, ob die Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule mit einer eigenständigen Oberstufe 2- od. 3-jährig durchgeführt wird?

## C. § 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Abs. 10 spricht von den durch Rechtsverordnung zu regelnden erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Frage: Bedeutet dies, dass am Gymnasium zusätzliche Kriterien zum Übergang von Kl. 9 zu Kl. 10 (="Einführungsphase") festgesetzt werden bzw. festgesetzt werden können? Was ist – bezogen auf die Gymnasien – der Sinn dieser Regelung?

Der neu eingeführte Abs. 11 sieht vor, dass per Rechtsverordnung eine "<u>Festlegung und Ausgestaltung von Probezeiten am Gymnasium</u> [erfolgen kann], wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt".

Frage: Was ist der Sinn dieser Regelung? Soll hiermit eine Aufweichung des Probejahres per Rechtsverordnung möglich sein – oder umgekehrt die Rückkehr zu einem Probehalbjahr? (Im Begründungsteil ist hier nur eine sinngemäße Wiederholung des Inhalts des betr. Absatzes wiedergegeben.)

#### D. § 28 Gymnasiale Oberstufe

Die Neufassung des Abs. 3, wonach für Gymnasien "die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I [bildet] und zugleich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe [gilt]," während "die Jahrgangsstufen 11 und 12 die Qualifikationsphase bilden", ist im Kern <u>zu begrüßen</u>. Dies entspricht einer langjährigen Forderung u. a. des LEA.

Zu kritisieren ist freilich:

a) dass keinerlei Aussagen über <u>Ausstattung und Mehrbedarfe</u> für den Umstand getroffen werden, dass damit das 10. Schuljahr neben den normalen curricularen Anforderungen eines

- Schuljahres zeitgleich dem Ablegen des MSA wie auch als Einführungsphase auf die gymnasiale Oberstufe dienen soll. (Hier ist durch entsprechende Anpassungen von Sek-I-VO, VO-GO und Zumessungsrichtlinien nachzusteuern.)
- b) dass der Übergang aus Kl. 9 im Zusammenhang mit §27.10 neu unklar ist (s. o.).
- c) dass eine Aussage über Art der Vorbereitung (vorgezogene Kurssysteme o.ä.) getroffen wird.
- d) dass weiterhin in Abs. 1 und Abs. 3 an einer obligat zweijährigen Qualifikationsphase in Klasse 11 und 12 festgehalten wird, anstatt dass wie in anderen Bundesländern hier eine Wahlfreiheit ermöglicht wird zum Modell Einführungsphase in Klasse 11 und zweijährige Qualifikationsphase in Klasse 12 und 13.

#### E. § 56 Übergang in die Sekundarstufe I

### Anmerkungen:

a) Die Regelung des <u>Anspruchs</u> in Abs. 2 <u>auf schriftliche Förderprognose auch in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule</u> ist zu begrüßen!

### Frage:

b) Zu Abs. 5: Ist in der Formulierung "Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 die Probezeit nicht besteht <u>und</u> nicht versetzt wird, [...]" wirklich "UND" gemeint – oder "ODER"?

## F. § 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

Anmerkung zu Abs. 3: Grundsätzlich sind der Schulärztliche und der Schulzahnärztlichen Dienst auch aus Elternsicht uneingeschränkt in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dennoch erschließt sich aus der Begründung nicht der Zweck der vorgesehenen Erlaubnis zur Datenübermittlung. Insbesondere das Anführen des Infektionsschutzgesetzes ist nicht stichhaltig, stellt dieses doch ohnehin eine eigene gesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im entsprechenden Infektionsfall dar. Bitte am Beispiel besser begründen.

Anmerkung und Frage zu Abs. 8: Faktisch werden hier von den Betroffenenrechten nach EU-DSGVO diejenigen Daten ausgenommen, die sich in "Dateisystemen" (gem. §4 Abs. 6 EU-DSGVO) befinden. Ist hiermit gemeint und intendiert, dass die <u>Einsichtnahme durch Betroffene von Daten im Schulverwaltungssystem, in elektronischen Klassenbüchern etc. eingeschränkt</u> werden soll?

## G. § 64a Automatisierte Datenverarbeitung

Anmerkung zu Abs. 1 und Abs. 2: Grundsätzlich ist die Herausnahme von Datensatzbeschreibungen, einzelnen Datenelementen und einzelnen Anwendungsfällen und Verfahrensweisen aus einem (Schul)Gesetz sicherlich sinnvoll und zu begrüßen, da dies das Verwaltungshandeln in diesem Punkt flexibler und technikneutraler ermöglicht. (Details hierzu können in der Tat besser in einer Verordnung geregelt und aktualisiert werden.)

Faktisch ist aber zugleich die Angabe jedweden Verwendungszwecks aus dem Gesetz genommen worden (zumindest über die sehr abstrakte Formulierung "Erfüllung der den Schulen durch

Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben" hinaus). Dies ist kritisch zu sehen. <u>Eine klare</u>
<u>Zweckbestimmung sollte formuliert sein</u>, umso mehr als "sie Schulen verpflichtet [werden], an dem Verfahren teilzunehmen."

#### H. § 64b Evaluationsbericht

Anmerkung: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine Evaluation zur automatisierten Datenverarbeitung nach §64 vorgesehen ist. Wenn jedoch Anwendungszwecke nicht klar definiert sind, wird es schwerfallen, nach welcher Fragestellung evaluiert wird. Auch sind rein interne Evaluationen zu vermeiden, da sie – wie die Vergangenheit leider zeigt – oft das Papier nicht wert sind, auf dem sie (aus)gedruckt werden. Eine externe Evaluation sollte zwingend vorgeschrieben sein (unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz).

Rückfrage: Was ist mit dem Plural in Satz 1 ("neu eingeführte Verfahren der automatisierte Datenverarbeitung") gemeint? Und sind hier Verfahren gemäß Verfahrensverzeichnis im Datenschutzrecht gemeint?

## I. § 65 Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, wissenschaftliche Erhebungen

Rückfrage: Ist in § 65 Abs. 5 der Verweis auf § 64 Abs. 10 (nicht 9) gemeint?

#### J. § 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung

Anmerkung: Die Auslagerung der "Einzelheiten der automatisierten Datenverarbeitung gemäß § 64a" ist sinnvoll und pragmatisch (s. o.)!

## K. § 79 Gesamtkonferenz + § 110 Bezirksausschüsse

Anmerkung: Die in § 79 erwähnte und in § 110 vorgesehene Umbenennung des bisherigen "Bezirkslehrerausschusses (BLA)" in "Bezirksausschuss des pädagogischen Personals" soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Erzieher, Sozialarbeiter u. a.) stärker in die Schulgremien und die Meinungsbildungsprozesse eingebunden werden sollen. Dies ist einerseits durchaus nachvollziehbar, andererseits darf aber die besondere Rolle der Lehrer und Lehrerinnen – auch als Dialogpartner für Eltern in den betroffenen Schulgremien – nicht verloren gehen. Insbesondere ist abzusichern, dass weiterhin eine Repräsentanz der Lehrer und Lehrerinnen im Bezirksschulbeirat gewährleistet ist, die auch nicht durch andere Berufsgruppen ersetzt werden kann und ohne die der Bezirksschulbeirat gravierend an Wert verlöre und seiner schulgesetzlichen Aufgabe nicht mehr vollumfänglich nachkommen könnte. Entweder wären hier bei den Wahlen in den Bezirksausschuss und in den Bezirksschulbeirat entsprechende Quoren zwischen den Berufsgruppen verbindlich vorzusehen, oder es wäre alternativ ein eigener Bezirksausschuss für die weiteren pädagogischen Berufsgruppen in Betracht zu ziehen.

#### L. § 114 Landesausschüsse

Anmerkung: Die in § 114 vorgesehene Umbenennung des bisherigen "Landeslehrerausschusses (LLA)" in "Landesausschuss des pädagogischen Personals" soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Erzieher, Sozialarbeiter u. a.) stärker in die Schulgremien und die Meinungsbildungsprozesse – auch auf Landesebene – eingebunden werden sollen. Dies ist einerseits durchaus nachvollziehbar, andererseits darf aber die

besondere Rolle der Lehrer und Lehrerinnen – auch als Dialogpartner für Eltern in den betroffenen Schulgremien – nicht verloren gehen. Insbesondere ist abzusichern, <u>dass weiterhin eine Repräsentanz der Lehrer und Lehrerinnen im Landesschulbeirat gewährleistet ist</u>, die auch nicht durch andere Berufsgruppen ersetzt werden kann und ohne die der Landesschulbeirat gravierend an Wert verlöre und seiner schulgesetzlichen Aufgabe nicht mehr vollumfänglich nachkommen könnte. Entweder wären hier bei den Wahlen in den Bezirksausschuss (siehe Kommentar zu § 110), in den Landesausschuss und in den Landesschulbeirat entsprechende <u>Quoren zwischen den Berufsgruppen</u> verbindlich vorzusehen, oder es wäre <u>alternativ ein eigener Landesausschuss für die weiteren</u> pädagogischen Berufsgruppen in Betracht zu ziehen.

(siehe entsprechend Anmerkung zu § 110, Folgeänderung)

## Kommentierung – TEIL 2 – : Ergänzende Vorschläge zu einem "Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften" (Stand: 02.03.2018)

für den LEA: Sebastian C. Semler – Berlin, 12.03.2018

## A) Einfache Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge zum SchulG, TEIL VI "Schulverfassung", TEIL IX "Bezirks- und Landesgremien" und TEIL X "Gemeinsame Bestimmungen"

Die aktuell vorgesehene umfangreichere Änderung des Schulgesetzes sollte aus Sicht der Berliner Elternschaft dafür genutzt werden, einige Schwächen im Abschnitt "Schulverfassung" und inhaltlich verwandten Abschnitten auszumerzen – schulgesetzliche Regelungen, die sich im Laufe vieler Jahre in der praktischen Arbeit der schulischen Gremienvertretung als nachteilig oder unzureichend geregelt erwiesen haben. Einige der hieraus resultierenden Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge sind relativ einfacher Natur, andere hätten eine weitreichendere Veränderung zur Folge. Diese werden nachfolgend in zwei separaten Abschnitten dargelegt.

Wichtig: Die vorliegenden Vorschläge, erstellt von einer Task Force des Landeselternausschusses Berlin, sollten nicht nur im Landesschulbeirat vorgestellt und mit Bitte um Anschluss diskutiert werden. Explizit erbeten wird eine fachliche Rücksprache zu diesen Vorschlägen mit SenBJF (z. B. Referat II C Schul- und Lehrerbildungsrecht, Fr. v. Bernuth). Insofern kann die hier vorgelegte Regelungsintention als verbindlicher und abgestimmter Wunsch des LEA gelten, die konkreten Regelungsvorschläge sind entsprechend vorbehaltliche Formulierungen.

### 1) Amtszeit der Gremienvertreter (allgemein) eindeutig regeln

Hintergrund und Intention: Gemäß §117, Abs. 5, Punkt 3 und 4 endet die Amtszeit von Gremienmitglieder mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule und bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. Jahr für Jahr sorgt aber die Frage, zu wann genau die Amtszeit endet, wann also das Schuljahr als abgelaufen gelten soll und wie vor diesem Hintergrund die Handlungsfähigkeit und eindeutige Verantwortung in der Gremienleitung gewährleistet werden kann. Als eindeutiger Endpunkt sollte daher der erste Schultag des folgenden Schuljahres gelten. (Der Tag der Übergabe/Zugang des Abschluss- oder Abgangszeugnisses *vor* den Schulferien oder ein verwaltungstechnischer Termin wie der 31. Juli *während* der Schulferien wären hingegen ungeeignet, da dann etwaige Aufgaben während der Schulferien in eine Zeit ohne Zuständigkeit fallen, da während der Schulferien nicht nachgewählt werden kann.)

Regelungsvorschlag: §117 Abs. 5 ist nach der Aufzählung um einen Satz 6 zu ergänzen: "Sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind, läuft die Amtszeit gemäß §117, Abs. 5, Punkt 4 am ersten Schultag des folgenden Schuljahres ab."

#### 2) Amtszeit der Gremienvertreter in Bezirksgremien vereinheitlichen

<u>Hintergrund und Intention</u>: Die bisherigen Regelungen gemäß §117, Abs. 5, Punkt 3 und 4 führen – auch nach dem Vorschlag zu 1 – zu einer unterschiedlichen Behandlung der Fälle Ausscheiden nach Punkt 3 wg. Zugehörigkeit zur Schule und nach Punkt 4 wg. Volljährigkeit des Schülers. Dies sollte einheitlich geregelt und für die Fälle nach Punkt 3 der oben vorgeschlagenen Regelung nach Punkt 4 angepasst werden für den Fall, dass das entsendende Gremium nicht nachgewählt hat / nicht nachwählen konnte.

Regelungsvorschlag: §117 Abs. 5 ist um einen weiteren Satz 7 zu ergänzen: "Solange im jeweilig entsendenden Gremium nicht nachgewählt wurde, gilt dies [Satz 6 neu, s. o.] entsprechend für den Ablauf der Amtszeit gemäß §117, Abs. 5, Punkt 3."

#### 3) Regelung zum Ablauf von Amtszeiten durch Verstreichen der Einberufungsfrist prüfen

Hintergrund und Intention: §117, Abs. 5, Satz 2 "[Die Amtszeit] endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist" birgt die Gefahr der unklaren Zuständigkeiten, da einerseits z. B. nach derartigem Ablauf einer Amtszeit eines Vorsitzenden niemand mehr für eine Einberufung zuständig wäre, und da andererseits bei Zuständigkeit Dritter für die Einberufung (Schulleitung, Bezirksamt, Senatsschulverwaltung) durch Verstreichenlassen der Einberufungsfrist vorstandslose Gremien geschaffen werden könnten.

Regelungsvorschlag: Streichung

#### 4) Amtszeit in Bezirksschulbeiräten an Mitgliedschaft im jeweiligen Bezirksausschuss koppeln

Hintergrund und Intention: Regelmäßig führt in den Bezirksschulbeiräten die Situation zu praktischen Problemen (Erreichbarkeit, Informationsweitergabe, Berichterstattung im entsendenden Bezirksausschuss), dass Delegierte im zweiten Amtsjahr des Bezirksschulbeirats nicht mehr dem entsendenden Bezirksausschuss angehören. Oft ist nicht einmal zweifelsfrei zu klären, ob die Amtszeit nach §117, Abs. 5, Punkt 3 oder 4 beendet ist oder ob der Betreffende nur aus seiner Schule nicht erneut in den Bezirksausschuss gewählt wurde, aber weiterhin amtsberechtigt i.S.v. §117 wäre, da die zuständigen Bezirksgeschäftsstellen i. d. R. hierzu keine Informationen er- und vorhalten. Da die vom Gesetzgeber intendierte Kontinuität der Arbeit in der Praxis nicht hinreichend erzielt wird und stattdessen die zuvor skizzierte Problematik überwiegt, sollte die Amtszeit im Bezirksschulbeirat an die Zugehörigkeit im jeweiligen Bezirksausschuss gekoppelt werden. Dies erleichtert dem entsendenden Bezirksausschuss eine Nachwahl und den Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte und ihren Geschäftsstellen ihre Arbeit in der Gremienorganisation

Regelungsvorschlag: §110 Abs. 3 wäre um einen Satz 4 zu ergänzen: "Die Entsendung in den Bezirksschulbeirat gemäß §110 Abs. 3 Punkt 2 endet jedoch mit Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweilig entsendenden Bezirksausschuss."

#### 5) Amtszeit im Landesschulbeirat an Mitgliedschaft im entsendenden Bezirksausschuss koppeln

Hintergrund und Intention: Ähnliches wie bei den Bezirksausschüssen (siehe Vorschlag zu 4) gilt für den Landesschulbeirat: Auch hier ist schulgesetzlich eine Vertretung eines entsendenden Bezirksausschusses vorgesehen, die nur dann sinnvoll stattfinden kann, wenn Erreichbarkeit, Informationsweitergabe und Berichterstattung gegeben ist. Dies ist in der Regel dann nicht mehr der Fall, wenn Delegierte im zweiten Amtsjahr des Landesschulbeirats nicht mehr dem entsendenden Bezirksausschuss angehören. Oft ist nicht einmal zweifelsfrei zu klären, ob die Amtszeit nach §117, Abs. 5, Punkt 3 oder 4 geendet ist oder ob der Betreffende nur aus seiner Schule nicht erneut in den Bezirksausschuss gewählt wurde, aber weiterhin amtsberechtigt i.S.v. §117 wäre, da die zuständigen Bezirksgeschäftsstellen i. d. R. hierzu keine Informationen er- und vorhalten, und eine Nachwahl ist entsprechend erschwert. Da die vom Gesetzgeber intendierte Kontinuität der Arbeit in der Praxis nicht hinreichend erzielt wird und stattdessen die zuvor skizzierte Problematik überwiegt, sollte auch

die Amtszeit im Landesschulbeirat an die Zugehörigkeit im jeweiligen Bezirksausschuss gekoppelt werden. Dies erleichtert dem entsendenden Bezirksausschuss eine Nachwahl und allen betroffenen Geschäftsstellen ihre Arbeit in der Gremienorganisation.

Regelungsvorschlag: §110 Abs. 3 wäre um einen Satz 5 zu ergänzen:

"Die Entsendung in den Landesschulbeirat gemäß §110 Abs. 3 Punkt 4 endet jedoch mit Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweilig entsendenden Bezirksausschuss."

Bzw. kann man beide Vorschläge zu 4 und 5 in einem Satz kombinieren:

"Die Entsendung in den Bezirks- und Landessschulbeirat gemäß §110 Abs. 3 Punkt 2 bzw. 4 endet jedoch mit Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweilig entsendenden Bezirksausschuss."

#### 6) Amtszeit im Landesausschuss an Mitgliedschaft im entsendenden Bezirksausschuss koppeln

<u>Hintergrund und Intention</u>: Auch wenn aufgrund der höheren Anzahl an Delegierten und Stellvertretern die unter 4 und 5 genannte Problematik in den Landesausschüssen (z. B. Landeselternausschuss) nicht ähnlich virulent ist wie im Landesschulbeirat, sollte auch hier einheitlich die Amtszeit an die Mitgliedschaft im entsendenden Bezirksausschuss gekoppelt werden. Begründung s. o. zu Punkt 4 und 5.

Regelungsvorschlag: §110 Abs. 3 wäre um einen Satz 6 zu ergänzen:

"Die Entsendung in den jeweiligen Landesausschuss gemäß §110 Abs. 3 Punkt 3 endet jedoch mit Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweilig entsendenden Bezirksausschuss."

Bzw. kann man alle drei Vorschläge zu 4, 5und 6 in einem Satz kombinieren: "Die Entsendung in den Bezirks- und Landessschulbeirat gemäß §110 Abs. 3 Punkt 2 bzw. 3 bzw. 4 endet jedoch mit Ablauf der Zugehörigkeit zum jeweilig entsendenden Bezirksausschuss."

## 7) Verzahnung von Landesausschüssen und Landesschulbeirat sicherstellen

Hintergrund und Intention: Die Delegation in den Landesschulbeirat (LSB) erfolgt derzeit nicht analog zur Bezirksebene aus den Landesausschüssen, sondern aus den Bezirksausschüssen. Der Gesetzgeber priorisiert also den regionalen Proporz im LSB. Dies ist grundsätzlich auch nicht zu kritisieren (auch wenn dann konsequenterweise eine Verzahnung mit den Bezirksschulbeiräten – ggf. ergänzend – sinnvoll wäre). Nach § 114 sollen jedoch die Landesausschüsse "der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat" dienen. Dies setzt nicht nur voraus, dass sie hierfür notwendige Informationen im Vorfeld einer LSB-Sitzung erhalten (!), sondern auch eine personelle Interaktion zwischen Landesausschuss und Landesschulbeirat. Auch wenn viele Delegationen in der Praxis in Personalunion erfolgen, ist es theoretisch möglich (und für viele bezirkliche Delegationen gelebte Praxis), dass sich die Zusammensetzung eines Landesausschusses vollständig von der Zusammensetzung der (aus den Bezirksausschüssen gewählten) LSB-Delegierten unterscheidet. Austausch, Vorbereitung und Koordination i.S.v. §114 sind damit erschwert. Daher sollte eine institutionelle Verzahnung der Landesausschüsse mit dem Landesschulbeirat erfolgen, durch obligate Entsendung jeweils eines zusätzlichen Vertreters aus den Landesausschüssen (z. B. Vertreter aus dem Vorstand oder vom Gremium beauftragter Delegierter) in den LSB. Dabei ist es nachrangig, ob diese zusätzlichen Vertreter Stimmrecht haben sollen oder nicht, da diese Entsendung weniger der Meinungsbildung als vielmehr der Koordination i.S.v. §114 dient.

Wenn hingegen mit der in § 114 Absatz 1 Schulgesetz genannten "Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat" allgemein die Vorbereitung der Sitzung gemeint ist, also was soll behandelt werden, welche Beschlüsse sollen gefasst werden etc. und nicht gemeint ist, dass der LEA praktisch wie ein Parlamentsausschuss die Beschlüsse des LSB vorbereitet, dann sollte das entsprechend im Gesetz konkretisiert werden. Analog würde diese ebenfalls eine entsprechende Änderung für die Formulierung beim Bezirksschulbeirat bedeuten.

Regelungsvorschlag zur oberen Auslegung: §115 Abs. 4 wäre durch einen zusätzlichen Satz zu ergänzen:

"Zu Zwecken der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 gehören dem Landesschulbeirat zusätzlich aus jedem Landesausschuss gemäß § 114 jeweils der bzw. die Vorsitzende oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder ein vom Gremium bestimmtes Mitglied [mit beratender Stimme] an."

## 8) Verbindliche Regelung zur Gremienvertretung von Schulen in privater Trägerschaft (staatlich anerkannten Ersatzschulen).

Hintergrund und Intention: Gemäß diverser Einzelvorgaben im SchulG sollen Schulen in freier, privater Trägerschaft (i.S.v. staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß § 97 und § 100) am Gremienwesen und dem hierin stattfindenden Informationsaustausch und Meinungsbildungsprozess – "mit beratender Stimme", d. h. nicht stimmberechtigt – teilnehmen. Diese Beteiligung ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob diese Beteiligung auch mit Stimm- und aktiver wie passiver Wahlberechtigung erfolgen sollte, ist eine nachgelagerte Frage, die hier nicht problematisiert wird.

Im Einzelnen finden sich folgende Regelungen:

Bezirksausschüsse – § 110 Abs. 2 Satz 2: "Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an."

Bezirksschulbeirat – § 111 Abs. 1 Satz 3: "Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter [...] mit beratender Stimme an."

Landesausschüsse – § 114 Abs. 2 Satz 2: "Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an."

Landesschulbeirat – § 115 Abs. 4 Satz 2: "Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, <u>die</u> <u>Mitglieder der Landesausschüsse sind</u>, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an."

(Zu den Wahlen von Delegierten der Lehrer, Schüler und Eltern an staatlich anerkannte Ersatzschulen werden in den §§ 97 und 100 oder an anderer Stelle im SchulG keine Vorgaben getroffen. Der Gesetzgeber geht hierbei offenbar davon aus, dass dies in der Eigenhoheit des jeweiligen Trägers liegt.)

Mit den o.a. Regelungen ist eine Delegationskaskade vorgesehen, die in elementaren Punkten von Delegationswegen aus den staatlichen Schulen abweicht, ohne dass dies sachlich begründet erscheint:

- 1. Delegierte für den BSB werden nicht aus dem Bezirksausschuss (d. h. dem Kreis der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Bezirksausschuss), sondern zumindest nach sprachlich enger Auslegung aus der gleichen Grundgesamtheit wie die Bezirksausschuss-Delegierten rekrutiert (Delegierte der Schulen).

  Denn es ist zumindest unklar, ob sich die Formulierung in § 111 bezüglich "je zwei [...] der § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter" dem Wortlaut nach auf die Vertretung aus den Schulen ("Sprecherinnen und Sprecher") oder auf die "Angehörigen" im Bezirksausschuss bezieht. Gegen Letzteres spricht der Umstand, dass dann automatisch Personalunion bestünde, da auch nur zwei Vertreter im Bezirksausschuss sitzen, es sei denn, hiermit wäre eine gemeinsame Vertretung von Schülern, Lehrern und Eltern gemeint (d. h. 2 aus 6), die freilich quer zur gesamten Delegationslogik des SchulG läge und für die es überhaupt keine Voraussetzungen (d. h. ein gemeinsames Forum für eine solche Auswahl) gäbe.
- 2. Delegierte für die Landesausschüsse werden nicht aus den Bezirksausschüssen (d. h. dem jeweiligen Kreis der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen in den Bezirksausschüssen), sondern aus den Bezirksschulbeiräten (BSB) (d. h. dem jeweiligen Kreis der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen in den BSBs) rekrutiert.
- 3. Delegierte für den Landesschulbeirat werden nicht aus den Bezirksausschüssen (d. h. dem jeweiligen Kreis der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen in den Bezirksausschüssen), sondern hingegen aus den Landesausschüssen (d. h. dem jeweiligen Kreis der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen in den Landesausschüssen) rekrutiert.

Auch diese Abweichung von den Delegationsweisen der ordentlichen Vertretung aus staatlichen Schulen soll hier <u>nicht</u> problematisiert werden.

In der praktischen Arbeit führt aber die komplexe Delegationskaskade alljährlich zu erheblichen Problemen, da im Gesetz zwar geregelt ist, wer einem Gremium angehört, aber nicht wie derjenige in das Gremium hineinkommt. Für die privaten Schulen (i.S.v. staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 97 und § 100) ist schlicht und ergreifend gar kein Forum vorgesehen, aus welchem heraus eine demokratische und transparente Wahl der betreffenden Delegierten erfolgen kann. Falls der Gesetzgeber hierbei bewusst davon ausgegangen sein sollte, dass dies nicht gesetzliche Aufgabe, sondern Aufgabe der privaten Träger sei, so wäre diese Annahme nicht stichhaltig und abzulehnen: Über mehrere Träger hinweg eine demokratische und transparente gemeinsame Delegation zu ermöglichen, kann nicht Aufgabe eines einzelnen Trägers sein. Es gilt: Wer A sagt, muss auch B sagen – wenn der Gesetzgeber eine Vertretung auf Bezirks- und Landesebene vorsieht (egal, ob mit oder ohne Stimmberechtigung), muss er auch den Weg dahin nicht nur vorsehen, sondern auch überprüfbar sicherstellen. Hierauf haben nicht zuletzt auch die weiteren Delegierten öffentlicher Schulen in den Gremien einen Anspruch, die nachvollziehen können müssen, wie sich die Delegation der privaten Schulen (i.S.v. staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 97 und § 100) ergibt. Vor allem aber gilt es, die stetig auftretenden Unklarheiten, Konflikte und Infragestellung von Mandaten

in der Vertretung der privaten Schulen (i.S.v. staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 97 und § 100) zu beseitigen.

Vorzusehen ist daher, dass einmal zu Beginn der Wahlperiode die jeweilig verantwortliche Stelle – das Bezirksamt bzw. die Geschäftsstelle des Bezirksschulbeirats für die Bezirksebene, die Senatsschulverwaltung bzw. die Geschäftsstelle des Landesschulbeirats für die Landesebene – die privaten Schulen (i.S.v. staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 97 und § 100) einlädt zu einer transparenten, überprüfbaren demokratischen Wahlveranstaltung. Hiermit muss die jeweilig im SchulG vorgesehene Wahlkaskade (s. o.) koordiniert über Bezirks- und Landesebene abgebildet werden. Zugleich sollte die Verfahrensweise so gestaltet sein, dass die o.a. Unschärfe in § 111 mit eliminiert wird.

#### Regelungsvorschlag: § 110 ist durch einen neuen Abs. 5 zu ergänzen:

"(5) Für die Wahlen der Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 beruft das für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts rechtzeitig vor der Konstituierung der Bezirksausschüsse und des Bezirksschulbeirats eine Wahlveranstaltung für die staatlich anerkannten Ersatzschulen ein. Auf dieser Wahlveranstaltung wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen zugleich ihre Vertreter für den Bezirksschulbeirat gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3."

§ 111 Abs. 1 Satz 3 wäre dann entsprechend zu ändern / zu ergänzen:

"Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten <u>und nach § 110 Absatz 5</u> <u>gewählten</u> Vertreterinnen und Vertreter sowie […] mit beratender Stimme an."

Weiterhin wäre § 114 Abs. 2 um einen neuen Satz 3 zu ergänzen:

"Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beruft hierfür rechtzeitig vor Konstituierung des betreffenden Landesausschusses eine Wahlveranstaltung aller beratenden Mitglieder aus staatlich anerkannten Ersatzschulen in den Bezirksschulbeiräten gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 ein."

Eine zusätzliche Regelung für den Landesschulbeirat in § 115 erscheint entbehrlich, da sich sachlogisch ergibt, dass auf dieser vorgenannten Wahlveranstaltung auch die Delegierten für den Landesschulbeirat aus diesem Kreis zuvor gewählter Landesausschussmitglieder zu wählen sind.

## Weiterer Regelungsvorschlag:

Weiterhin ist § 117 "Grundsätze für Wahlen" zu prüfen und ggf. zu präzisieren, dass die dortige <u>Vertreterregelung</u> in § 117 Abs. 2 <u>auch für die mit beratender Stimme teilnehmenden Delegierten der staatlich anerkannten Ersatzschulen in allen schulischen Gremien</u> gilt.

< kein Formulierungsvorschlag >

#### Weitere Hinweise / Prüfaufträge:

• Bitte um Prüfung, <u>ob die o.a. Wahlkaskade an die Delegationswege der ordentlichen Delegierten staatlicher Schulen angepasst werden kann</u> bzw. ob die Begründung für diese Abweichung noch gegeben ist. Ggf. Anpassung der o.a. Regelungsvorschläge an eine abgeänderter Wahlkaskade.

Bitte um Prüfung in Rücksprache mit den staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie den Bezirksund Landesgremien, ob die Delegierten der staatlich anerkannten Ersatzschulen in den
schulischen Gremien, zumindest jedoch im Landesschulbeirat Stimmrecht erhalten sollten.

#### 9) Status der Stellvertreter von Klassenelternvertretern einführen / klären

<u>Hintergrund und Intention</u>: Die Klassenelternversammlung ist kein schulisches Gremium im Sinne des Schulgesetzes. Daher ist unklar, ob es Stellvertreter von Klassenelternvertretern (im Sinne von § 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien und § 117 Grundsätze für Wahlen – im SchulG Abschnitt X Gemeinsame Bestimmungen) gibt und welche Stellung diese haben. Da die Erfahrung zeigt, dass Stellvertreter – soweit es in der Klassenelternversammlung genügend Kandidaten sind – hilfreich sind für die kontinuierliche Repräsentanz einer Klasse in der GEV und für die Verbreiterung der Elternarbeit in der Schule, sollte deren Status geklärt und festgeschrieben werden.

Regelungsvorschlag: Ergänzung von § 89 Abs. 3

"3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte

- 1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher,
- 2. <u>zwei gleichberechtigte Stellvertreter für diese, sowie</u>
- 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.

[...]"

## 10) Reihenfolge von Stellvertretern klären

Hintergrund und Intention: Oft gibt es Unklarheiten und Konflikte bei Vorhandensein mehrerer Stellvertreter, welcher dieser Stellvertreter bei Ausfall eines ordentlichen Delegierten diesen vertreten darf. Diskussionen werden dazu geführt (und zum Teil in der Praxis falsch Entscheidungen getroffen), ob es personenbezogene Vertretungen gibt und wer bei Anwesenheit mehrerer Stellvertreter im Zweifelsfall entscheidet (z. B. bei Anwesenheit mehrerer Stellvertreter der Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz – entscheidet der Schulleiter als Versammlungsleiter? Oder Gesamteltern- bzw. Schülersprecher, sofern anwesend? Wenn nicht anwesend, wer dann?). Da diese Frage für die Mehrheitsbildung höchst relevant sein kann (insbesondere in der Schulkonferenz, aber auch in anderen Gremien auf Schul-, Bezirks- und Landesebene), sollte hierzu eine einheitliche, klarstellende Regelung für alle schulischen Gremien im SchulG erfolgen

Regelungsvorschlag: Ergänzung von § 117 Abs. 2 um drei neue Sätze 3, 4 und 5

"Werden mehrere Stellvertreter für Gremienmitglieder und Funktionen gewählt, so ist bei jeder Wahl eine Reihenfolge der Stellvertreter festzulegen. Liegt eine solche Festlegung der Reihenfolge nicht vor, so entscheidet der Vorsitzende des entsendenden Gremiums. Liegt eine solche Äußerung des Vorsitzendes des entsendenden Gremiums nicht vor, so entscheidet der jeweilige Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung, in welcher die Frage nach der Teilnahme und Rechtewahrnehmung von Stellvertretern auftritt."

#### 11) Ergänzende Regelungen zu Klassenkonferenzen

<u>Hintergrund und Intention:</u> Die Klassenkonferenzen werden als Mitwirkungsgremium nicht ausreichend wahrgenommen. Zu häufig werden sie "spontan" und ohne Teilhabe der gewählten

Elternvertreterinnen und -vertreter einberufen und meist geht es auch im Themen, die unter Ausschluss der Elternvertreterinnen und -vertreter stattfinden müssen.

Regelungsvorschlag: Ergänzung von §81 zur Konkretisierung zu den Fragen:

- Wer lädt ein?
- Werden Eltern immer eingeladen?
- Wann und wie häufig finden Klassenkonferenzen statt?

## B) Weitergehende Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge zum SchulG, TEIL VI "Schulverfassung", TEIL IX "Bezirks- und Landesgremien" und TEIL X "Gemeinsame Bestimmungen"

## 12) Vorstandszeiten an (zweijährigen) Wahlturnus anpassen

Hintergrund und Intention: In Gremien, in die Delegierte für zwei Jahre gewählt werden, stellt sich die Frage, ob die Arbeit nicht besser, kontinuierlicher und mit weniger administrativen Vorgängen (rund um Wahlen) belastet gestaltet werden kann, indem man die Vorstandsamtszeiten anpasst und ebenfalls auf zwei Jahre auslegt. In Frage kommt dies für Landesausschüsse, Bezirksschulbeiräte, in zweiter Linie auch für den Landesschulbeirat. Für die Bezirksausschüsse kommt dies ebenfalls in Betracht. Auch hier sollten Vorstände für zwei Jahre gewählt werden. Die Amtszeiten enden jedoch entsprechend der Vorschläge zu 4., 5. und 6.

Regelungsvorschlag: < kein Formulierungsvorschlag > Bitte um Prüfung und Diskussion mit den schulischen Gremien auf Bezirks- und Landesebene

#### 13) Problem der vielen Hüte: "kompensatorische Delegierte" zur Aufgabenverteilung einführen

Hintergrund und Intention: Ein Grundproblem der ehrenamtlichen Arbeit ist die Vergabe von Ämtern und Funktionen entlang einer langen Wahlkaskade, die nicht nur zu vielen Hüten, sondern am Ende auch dazu führt, dass schwerlich noch alle Aufgaben, für die man gewählt ist, realistisch wahrgenommen und ausgefüllt werden können. Ein Beispiel: Wer aus dem Landeselternausschuss für die Berliner Elternschaft als beratendes Mitglied in ein externes Gremium wie z. B. den Rundfunkrat gewählt wurde, muss zuvor bereits mindestens folgende Mitgliedschaften und Ämter innehaben:

- Elternvertreter (Klasse)
- GEV-Mitglied
- BEA-Mitglied
- LEA-Mitglied

(ggf. zusätzliche Aufgaben [Querverzweigungen] in Schulgremien, BSB, LSB nicht berücksichtigt)

Da die Delegationskaskade kaum sinnvoll abzukürzen ist, sollte aber die Aufgabenverteilung erleichtert und die Zahl der aktiv auszufüllenden Rollen reduziert werden. Dies könnte durch eine grundlegend im SchulG zu verankernde Änderung erreicht werden: Für jedes zusätzliche Amt eines Delegierten erhält die Ebene davor einen zusätzlichen "kompensatorischen" Delegierten, die den Amtsinhaber in seinen Aufgaben unterstützt – beginnend in der Schule (am Beispiel der Elternvertretung: in der GEV mit einem zusätzlichen Klassenelternvertreter bei Aufgabenübernahme in Schulkonferenz und/oder GEV-Vorstand und/oder BEA).

Regelungsvorschlag: < kein Formulierungsvorschlag > Bitte um Prüfung und Diskussion mit den schulischen Gremien auf Bezirks- und Landesebene

## C) Redaktionelle Anmerkung

Im Landesbesoldungsgesetz ist wiederholt vom Grundschulteil der ISS oder GemS die Rede. Im
Schulgesetz wird der Begriff Primarstufe verwendet. Ggf. sollte hier ein einheitlicher Begriff
verwendet werden.